

# Hallenbenutzungsordnung

## für die Wiesengrundhalle der Gemeinde Volkertshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1985 folgende Neufassung der Hallenbenutzungsordnung beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde stellt den hiesigen Vereinen und Institutionen die Räume und Einrichtungen der Wiesengrundhalle für sportliche und sonstige Übungszwecke kostenlos zur Verfügung.

Im übrigen steht die Halle Vereinen und sonstigen Organisationen auf Antrag zur Verfügung. Vor der Überlassung ist bei der Gemeinde rechtzeitig ein entsprechender Antrag zu stellen. Eine Inanspruchnahme kann erst nach Abschluß eines Mietvertrages mit der Gemeindeverwaltung erfolgen.

### § 2

Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Vertragsnehmer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Vertragsnehmer Mängel nicht unverzüglich gegenüber der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister geltend macht. Zum Vertragsgegenstand gehören Halle, Umkleideräume, Duschen, Wirtschaftsräume und das sonstige Zubehör (Geräte usw.).

### § 3

1. Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.
2. Wird der Vertragsgegenstand während der zur Benützung durch den Vertragsnehmer vorgesehenen Zeit für öffentliche Zwecke benötigt, so muß der Vertragsnehmer die Inanspruchnahme durch die Gemeinde ohne Anspruch auf Entschädigung dulden.

§ 4

Das Hausrecht in der Halle wird durch den Bürgermeister ausgeübt. In seiner Abwesenheit wird dieses Recht vom Hausmeister oder seinem diensttuenden Stellvertreter wahrgenommen.

§ 5

Die Hallenräume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pflegend zu behandeln. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Für den Ersatz des Schadens haften neben den Verursachern auch die Vereine bzw. die Veranstalter als Gesamtschuldner.

§ 6

Das Be- und Entstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische ist Sache des Veranstalters, desgleichen die Überwachung der Saalordnung. Beim Transport der Stühle und Tische sind die vorgesehenen Transportwagen zu benutzen. Um Halle und Nebenräume am nächsten Tag wieder planmäßig benutzen zu können, sind diese besenrein zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen werden vom Hausmeister oder Beauftragten bedient. Sie sind entsprechend den jeweiligen Umständen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzuwenden.

§ 8

Die Benutzung der Beschallungsanlage, sowie der Bühnenbeleuchtung ist nur bei Veranstaltungen gestattet. Sie bedarf einer besonderen Erlaubnis. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder sonstigen Beauftragten. Das Betreten des Regieraumes ist anderen Personen nicht gestattet.

## § 9

Die Garderobe ist bei Veranstaltungen grundsätzlich an den vorhandenen Garderobenanlagen abzugeben. Die Bedienung der Anlagen ist Sache des Veranstalters.

## § 10

Für die Benützung der Halle zum Sportbetrieb sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Benützungsplan für die Vereine wird von der Gemeinde nach Rücksprache mit den Vereinen aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten.
2. Den sporttreibenden Vereinen und Abteilungen wird je ein Schlüssel zum Öffnen und Schließen der Eingangstür auf der Ostseite der Wiesengrundhalle ausgehändigt. Die Halle darf nur über den für den Sportbetrieb bestehenden Eingang betreten werden. Die verantwortlichen Übungsleiter sind für die jeweilige Zeit der Benutzung für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb in der Halle verantwortlich. Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die der Gemeinde schriftlich gemeldet sind und die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung der Halle nachweisen können.
3. Die Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Es sind Turnschuhe mit heller, abriebfester Sohle zu tragen.
4. Die Benützung der Halle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters oder dessen Stellvertreters erfolgen.  
Jeder die Halle benützende Verein hat der Gemeinde den zuständigen Übungsleiter und den Stellvertreter zu benennen, der für die Einhaltung dieser Hallenordnung verantwortlich ist.  
Übungsleiter und Aufsichtspersonal haben für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen. Sie verlassen nach Beendigung der Übungen oder der Wettkämpfe als letzte die Halle. Dabei haben sie sich davon zu überzeugen, daß sämtliche Lichtquellen und Beleuchtungskörper ausgeschaltet und die Fenster verschlossen sind. Der verantwortliche Übungsleiter hat sich außerdem davon zu überzeugen, daß sich die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
5. Das Öffnen und Schließen der Halle obliegt dem jeweils verantwortlichen Übungsleiter. Die Halle darf erst geöffnet und betreten werden, wenn diese Person anwesend ist. Die Übungsleiter haben darauf zu achten, daß die Benützungszeiten pünktlich eingehalten werden.
6. Beim Transport der Geräte ist größte Umsicht wegen Beschädigungen sowohl der Geräte als auch insbesondere des Bodens und Gebäudes zu üben. Turngeräte aller Art dürfen niemals geschleift werden.
7. Kreide, Magnesia und dergleichen sind in besonderen Behältern zu verwahren.
8. Stemmübungen (Gewichtheben) sind nicht gestattet.

9. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise aufgrund schriftlicher Zustimmung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Für die in die Halle verbrachten Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Zerstörung durch höhere Gewalt und für Beschädigungen durch Dritte.
10. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung sind die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich.
11. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Wegnahme von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen von Geräteräumen und Schränken ist verboten.
12. Bei dem Übungsbetrieb ist die Garderobe in den Umkleideräumen zu belassen.
13. Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen, sowie das Mitbringen von Hunden und Fahrrädern in die Halle (ausgenommen Saalmaschinen) ist verboten.
14. Das Betreten der Halle durch Personen, die keiner Übungsgruppe angehören, ist nicht gestattet. Mit besonderer Erlaubnis des Übungsleiters sind Ausnahmen gestattet.
15. Fußballschuhe oder sonstige Gegenstände dürfen in den Duschräumen nicht gewaschen werden.
16. Die vorhandene Duschanlage wird vom Hausmeister auf der Grundlage eines Duschplanes eingestellt und reguliert. Für die Aufstellung des Duschplanes haben die einzelnen Vereine ihre Duschzeiten schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu melden. Für einen Duschgang außerhalb der dann automatisch eingestellten Duschzeiten steht, insbesondere für Fußballspiele am Wochenende, im südlichen Umkleideraum ein Schalter zur Überbrückung der Automatik zur Verfügung. Dieser Schalter darf nur vom jeweils verantwortlichen Übungsleiter bedient werden.
17. Das Betreten von Räumen, die nicht zum Sportbetrieb gehören, ist untersagt. Insbesondere ist auch das Betreten des Schiedsrichterraumes untersagt.
18. Fußballspielen ist nur unter Beachtung der Hallen-Fußballbestimmungen gestattet.

## § 11

Bei Veranstaltungen sind zusätzlich folgende Vorschriften zu beachten:

1. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung darf in der Halle geraucht werden. Bei Stuhlveranstaltungen ist das Rauchen und Trinken in der Halle verboten.  
Es sind genügend Aschenbecher aufzustellen. Zigarren- und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
2. Verboten ist:
  - a) auf Tische und Stühle zu stehen;
  - b) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen;
  - c) feste und sperrige Gegenstände in die Toilettenanlagen zu werfen.

3. Das Betreten des Regieraumes und anderer elektrischer Anlagen (außer Beschallungsanlage) ist nur den verantwortlichen Veranstaltungsleitern und dem Hausmeister gestattet.
4. Um eine rasche Entleerung der Halle in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen nicht mehr Tische und Stühle aufgestellt werden, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind, insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge und keinen Umständen mit Stühlen und sonstigen Gegenständen verstellt werden.
5. Bei Veranstaltungen mit Bühnenbenutzung ist durch den Veranstalter eine Feuerwache zu stellen, welche aus mindestens zwei Wehrmännern der örtlichen freiwilligen Feuerwehr besteht. Diese Feuerwache ist mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin beim jeweiligen Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr schriftlich oder mündlich zu beantragen.
6. Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst (mindestens 2 Personen) einzurichten. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die Gänge auch zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes zu regeln.
7. Während der Dauer einer Veranstaltung dürfen die Notausgänge nicht verschlossen sein. Sie sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu verschließen.
8. Vom Veranstalter ist das Gesetz zum Schutze der Jugend zu beachten. Die Halle muß nach Ablauf der Polizeistunde unverzüglich geräumt werden.
9. Folgende Räumlichkeiten sind nach Gebrauch in besenreinem Zustand zurückzugeben: Gesamte Halle, Eingangsbereich und Toiletten.  
Die Küche und alle sonstigen Einrichtungen sowie die Umkleieräume, die während der Veranstaltungen für andere Zwecke benutzt werden, sind nach der Veranstaltung zu räumen und in sauberem Zustand zu übergeben. Insbesondere die Kücheneinrichtung und die Schankanlagen sind gründlich zu reinigen; der Küchenboden ist naß aufzuziehen.

## § 12

Für die Bewirtung gelten folgende Vorschriften:

1. Die Gemeinde kann den Vereinen gestatten, die Bewirtung in Eigenregie durchzuführen. Die erforderliche Konzession ist zeitgerecht bei der Gemeinde - Ortspolizeibehörde - gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr zu beantragen.
2. Bier und alkoholfreie Getränke dürfen nur über die Felsenbrauerei Engen - mit der die Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat - bezogen werden.
3. Die Gemeinde stellt für die Bewirtung die Küchenanlage, Getränkeanlagen (Flaschenbierkühlschrank, Theke usw.) - die zum Teil der Gemeinde seitens der Brauerei leihweise überlassen sind - zur Verfügung.  
Sämtliche Einrichtungs- und Leihgegenstände sind schonend zu behandeln. Für abhandengekommene oder sonstwie unbrauchbar gewordene Gegenstände ist gleichwertiger Ersatz zu leisten oder die Wiederbeschaffungskosten zu vergüten.
4. Kühlschränke und Vorratsräume sind nach der Veranstaltung zu räumen und in sauberem Zustand zu übergeben.

### § 13

Werbung aller Art darf in den Räumen der Mehrzweckhalle und den dazugehörigen Anlagen und Parkplätzen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde betrieben werden.

### § 14

Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder an der Kasse abzugeben.

### § 15

Die Überlassung der Räume, Anlagen und Einrichtungen erfolgt unter dem Ausschluß jedweder Haftung der Gemeinde Volkertshausen, ihrer Organe und Bediensteten. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB.

### § 16

Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wird oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Vertragsnehmer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Gemeinde auf Kosten des Vertragsnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Vertragsnehmer haftet für den durch den Verzug entstandenen Schaden.

### § 17

Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn die Gemeinde den Vertragsgegenstand selbst benützen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesem Falle nicht verpflichtet.

Der Vertragsnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren (§ 18) wird er jedoch, abgesehen von den Fällen des § 3 Absatz 2 nur frei, wenn er der Gemeinde mindestens 3 Wochen vor der vorgesehenen Benützung den Rücktritt erklärt.

### § 18

Für die Überlassung des Vertragsgegenstandes zu Veranstaltungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten. Der Vertragsnehmer hat auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.

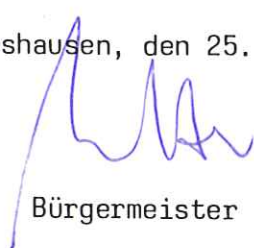
### § 19

Erfüllungsort ist Volkertshausen, Gerichtsstand ist Singen (Hohentwiel).

### § 20

Diese Neufassung der Hallenbenutzungsordnung tritt am 01. November 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hallenbenutzungsordnung vom 25. April 1974 und die hierzu zwischenzeitlich ergangenen Änderungen außer Kraft.

Volkertshausen, den 25. Oktober 1985



Bürgermeister